

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17**München, den 17. September****2012**

Datum	Inhalt	Seite
21.8.2012	Verordnung zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (Qualifizierungsverordnung Justizvollzug – QV-JV) 2038-5-3-2-J	450
2.9.2012	Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung 2232-2-UK	453
2.9.2012	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung 2233-2-1-UK	455

2038-5-3-2-J

**Verordnung
zur Regelung der modularen Qualifizierung
im Justizvollzug
(Qualifizierungsverordnung Justizvollzug – QV-JV)**

Vom 21. August 2012

Auf Grund des Art. 67 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Anwendung der
Allgemeinen Prüfungsordnung

(1) Diese Verordnung regelt die modulare Qualifizierung für die im Justizvollzug tätigen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A.

(2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für Prüfungen und Leistungsnachweise die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die modulare Qualifizierung ist das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden: Staatsministerium); dieses erstellt ein Konzept zur näheren Ausgestaltung.

(2) Das Staatsministerium kann mit der Organisation und Durchführung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung öffentlich-rechtliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Einrichtungen beauftragen.

(3) Die Anmeldung zur modularen Qualifizierung erfolgt durch das Staatsministerium.

§ 3

Teilnahme

¹Beamtinnen und Beamte müssen neben der Vor-

aussetzung des Art. 20 Abs. 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung für Ämter

1. ab der Besoldungsgruppe A 7 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 5,
2. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8,
3. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11

innehaben. ²Im Konzept der modularen Qualifizierung können weitere Regelungen getroffen werden, die jedoch keine prüfungs- oder auswahlähnlichen Elemente enthalten dürfen. ³Für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung gilt Art. 16 Abs. 1 LlbG entsprechend. ⁴Soweit es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, kann die Teilnahme an der modularen Qualifizierung im Konzept auf bestimmte Arbeitsbereiche oder Dienstposten begrenzt werden.

§ 4

Umfang, Inhalt

¹Die modulare Qualifizierung umfasst für Ämter

1. ab der Besoldungsgruppe A 7 mindestens zwei Maßnahmen,
2. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Maßnahmen,
3. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens vier Maßnahmen.

²Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung vermitteln die erforderlichen Grund- und Fachkenntnisse sowie sozialen Kompetenzen, die jeweils an den Anforderungen der Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene ausgerichtet sind. ³Die konkreten Inhalte der Maßnahmen und deren Abschluss werden im Konzept der modularen Qualifizierung festgelegt. ⁴Die Gesamtdauer der Maßnahmen soll betragen:

1. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 zehn bis 15 Tage,
2. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 15 bis 20 Tage,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 20 bis 25 Tage.

§ 5

Prüfung, Teilnahmebescheinigung

(1) ¹Eine Maßnahme der modularen Qualifizierung, die fachlich theoretische Inhalte vermittelt, schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Lehrveranstaltung durchgeführt wird. ²Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hierzu schriftlich geladen und dem Landespersonalausschuss Ort und Zeit der Prüfung mitgeteilt. ³Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Maßnahme. ⁴Die Prüfungszeit beträgt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer 30 Minuten in den Fällen der § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, 45 Minuten in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. ⁵Über die vollständige Teilnahme ist eine Bescheinigung auszustellen. ⁶Das Vorliegen der Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

(2) ¹Bei Abschluss der übrigen Maßnahmen wird entschieden, ob die Teilnahme vollständig und erfolgreich war. ²Für die Entscheidung sind das auf Grund der Mitarbeit gezeigte Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigte Fähigkeit zur praktischen Anwendung maßgebend. ³In den Maßnahmen, die Sozial- und Führungskompetenzen zum Gegenstand haben, soll anhand von praktischen Übungen die gezeigte soziale Handlungsfähigkeit sowie das Führungsverhalten beurteilt werden. ⁴Über die vollständige und erfolgreiche Teilnahme ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 6

Prüfungsverfahren, Bewertung,
Feststellung des Abschlusses

(1) In der mündlichen Prüfung werden bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeinsam geprüft.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Prüferinnen oder Prüfern besteht, von denen eine oder einer in der jeweiligen Maßnahme unterrichtet haben soll. ²Die mit der Organisation und Durchführung der Prüfung beauftragte Stelle bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission, bestimmt das vorsitzende Mitglied und teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission in der schriftlichen Einladung den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit. ³In den Fällen der § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 müssen die Prüferinnen und Prüfer mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben; mindestens eine oder einer muss in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sein. ⁴In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 müssen die Prüferinnen und Prüfer mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben; mindestens eine oder einer muss in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sein.

(3) ¹Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. ²Bei der Bewertung wird auf die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernten sowie die methodische Handlungsfähigkeit abgestellt. ³Bei abweichenden Bewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission soll eine Einigung über die Bewertung herbeigeführt werden. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, die oder der in der Maßnahme nach Abs. 2 Satz 1 den höheren Anteil an Unterricht durchgeführt hat; bei gleichen Anteilen entscheidet das vorsitzende Mitglied. ⁵Über die mündliche Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von dem vorsitzenden Mitglied unterschrieben wird. ⁶Das vorsitzende Mitglied teilt der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer das Ergebnis mündlich mit. ⁷Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies auf Verlangen schriftlich zu begründen.

(4) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an den Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 entscheidet die mit der Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung beauftragte Stelle. ²Lehren mehrere Dozentinnen oder Dozenten in einer Maßnahme, gelten Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei gleichen Anteilen die ranghöhere Dozentin oder der ranghöhere Dozent entscheidet, bei gleichem Dienstrang ist das Dienstalther maßgeblich. ³Im Fall einer nicht erfolgreichen Teilnahme ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(5) ¹Das Staatsministerium stellt gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 1 LlbG den Abschluss der modularen Qualifizierung fest, wenn die mündliche Prüfung bestanden und die vollständige und erfolgreiche Teilnahme an den Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 bescheinigt wurde. ²Die Feststellung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Wiederholungsmöglichkeiten, Verhinderung

(1) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die die mündliche Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung nach erneuter vollständiger Absolvierung der Maßnahme nach § 5 Abs. 1 einmal wiederholen. ²Nicht vollständig bzw. nicht vollständig und erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen können ebenfalls einmal wiederholt werden.

(2) ¹Bei Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme, die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, ist die gesamte Maßnahme nochmals zu absolvieren; die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 bleiben hiervon unberührt. ²Bei nur geringfügigen und unmaßgeblichen Fehlzeiten, die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, kann im Einzelfall eine Bescheinigung über die vollständige bzw. über die vollständige und erfolgreiche Teilnahme erteilt werden.

§ 8

Beginn der modularen Qualifizierung,
Übergangsvorschrift

(1) ¹Der Aufstieg nach § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung - LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 2012 durch die modulare Qualifizierung abgelöst. ²Beamtinnen und Beamte, die bis zum Ablauf des 31. März 2012 die Einführungszeit gemäß § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 LbV abgeschlossen haben oder die sich am 31. März 2012 gemäß § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 LbV noch in der Einführungszeit befinden, beenden den Aufstieg gemäß § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 LbV.

(2) ¹Beamtinnen und Beamten, denen die Eignung in der letzten periodischen Beurteilung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 nach § 41 Abs. 5 und § 51 LbV zuerkannt wurde und die bis einschließlich 31. März 2012 noch nicht zugelassen worden sind, werden bis zur nächsten periodischen Beurteilung so gestellt, als würden sie die Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 4 LlbG erfüllen; Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 LbV erfüllt haben. ²Sie kommen nur für eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG in Verbindung mit dieser Verordnung und dem Konzept der modularen Qualifizierung in Betracht.

(3) ¹Für Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist, können im Konzept der modularen Qualifizierung in der Besoldungsgruppe A 11 Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 2 Sätze 6 und 7 LlbG vorgesehen werden, die Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 sind. ²§ 3 gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

München, den 21. August 2012

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Walter S c h ö n , Ministerialdirektor

2232-2-UK

Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 2. September 2012

Auf Grund von Art. 30a Abs. 5 Satz 4, Art. 41 Abs. 6 Satz 3, Art. 41 Abs. 7 Satz 5, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 45 das Wort „Förderplan“ angefügt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „auch über“ das Wort „Sammelbestellungen,“ eingefügt.
3. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „vom Schulträger“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder die betreuende Lehrkraft schließt die Versicherung im Namen der Erziehungsberechtigten ab.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „für eine“ werden durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „Abs. 1“ werden durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
 - ccc) Die Worte „schriftlich ab und weist die Erziehungsberechtigten auf die

Pflicht zur“ werden durch die Worte „ab und empfiehlt den Erziehungsberechtigten eine“ ersetzt.

ddd) Das Wort „hin“ wird gestrichen.

bb) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„⁷Wollen die Erziehungsberechtigten weiterhin die Aufnahme an der Volksschule, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt vor; § 28 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8; die Worte „Abs. 1“ werden durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 41 Abs. 5 BayEUG für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurück gestellt werden, wenn nach diesem Zeitraum zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung an der Grundschule voraussichtlich erfolgen kann. ²Bei der Entscheidung über die Zurückstellung können die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einbezogen werden. ³Im Fall der Zurückstellung sind die Erziehungsberechtigten auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen hinzuweisen. ⁴Eine zweite Zurückstellung nach Art. 41 Abs. 7 Satz 3 BayEUG ist mit einem sonderpädagogischen Gutachten zu begründen. ⁵Sie ist regelmäßig nur zu vertreten, wenn zugleich sonderpädagogische Fördermaßnahmen eingeleitet werden.“

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; die Worte „Abs. 5“ werden durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter meldet nach eingehender Erörterung mit den Erziehungsberechtigten Schülerin-

nen und Schüler, die auf Grund des möglichen Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG für eine Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung in Betracht kommen, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ²Im Fall des Satzes 1 legt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter einen Bericht über die Schulleistungen und das Lernverhalten, über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen vor; eine vorhandene Stellungnahme der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ist beizufügen.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Art. 41 Abs. 3 Sätze 7 bis 10 BayEUG“ gestrichen.
- bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Auf Antrag der Erziehungsberechtigten findet vor der Entscheidung des Staatlichen Schulamts eine mündliche Erörterung mit den Beteiligten statt. ⁴Kommt im Erörterungstermin kein Einvernehmen zustande, können die Erziehungsberechtigten verlangen, dass die Feststellungen und Empfehlungen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission überprüft werden; die Mitglieder der Kommission dürfen am bisherigen Verfahren nicht beteiligt gewesen sein. ⁵Das Staatliche Schulamt hat die Stellungnahme der Fachkommission in seiner Entscheidung zu würdigen.“

6. In § 44 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, bei denen zu Beginn der Schulpflicht oder zu Beginn eines Schuljahres ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und die im Sinn des Art. 41 Abs. 1 BayEUG aktiv am Unterricht der Volksschule teilnehmen können,“ durch die Worte „mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ ersetzt.

7. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Förderplan“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die Lernziele der Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädago-

gischen Förderbedarfs voraussichtlich die Lernziele der Grund- bzw. Mittelschule nicht erreichen, sind in einem individuellen Förderplan festzuschreiben; ansonsten kann ein Förderplan bei Bedarf erstellt werden. ²Der Förderplan enthält Aussagen über die Ziele der Förderung, die wesentlichen Fördermaßnahmen und die vorgesehenen Leistungserhebungen. ³Die Lernziele im Förderplan sind mindestens jährlich fortzuschreiben. ⁴Die Erstellung des Förderplans erfolgt unter Einbeziehung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste. ⁵Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden.“

8. In § 46 Abs. 7 werden die Worte „die Voraussetzungen für eine aktive Teilnahme voraussichtlich auch in der nächst höheren Jahrgangsstufe gegeben sind“ durch die Worte „sich die Lernziele des Förderplans auch in der nächst höheren Jahrgangsstufe erfolgreich verwirklichen lassen“ ersetzt.

9. In § 50 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG bleibt unberührt.“

10. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Bei den in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schülern kann die in der Projektprüfung erzielte Note in der Bemerkung des Abschluss- oder Jahreszeugnisses wie folgt vermerkt werden: „Die Schülerin/der Schüler hat sich einer Projektprüfung unterzogen und folgende Note erzielt:____“. ³Die Entscheidung über die Aufnahme in die Zeugnisbemerkung trifft die oder der Vorsitzende der Feststellungskommission im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 2. September 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2233-2-1-UK

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Vom 2. September 2012

Auf Grund von Art. 24 Nrn. 1 bis 7, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F – VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907, BayRS 2233-2-1-UK), geändert durch § 10 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In § 14 werden die Worte „Verpflichtung und“ gestrichen.
- b) In § 38 wird das Wort „Außenklassen“ durch das Wort „Partnerklassen“ ersetzt.
- c) In § 39 werden die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ angefügt.
- d) In § 55 werden die Worte „; Unterlagen Mobiler Sonderpädagogischer Dienst“ angefügt.
- e) In Teil 6 Abschnitt 1 und in § 57 wird jeweils das Wort „Erfolgreicher“ gestrichen.
- f) Es wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a Erfolgreicher Hauptschulabschluss nach Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen nach Abschlussprüfung“.

- g) In § 85 wird das Wort „, Übergangsregelungen“ angefügt.

2. In § 1 Satz 2 werden die Worte „Schulordnung für die Volksschulen in Bayern, VSO“ durch die Worte „Volksschulordnung (VSO)“ ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schulaufsicht, Abweichung von einzelnen Vorschriften (vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

§ 2 Abs. 1 und 3 VSO gelten entsprechend; zuständige Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung.“

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgender neuer Satz 1 und folgender Satz 2 eingefügt:

„¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter verfügt über das Lehramt für Sonderpädagogik. ²Sie oder er soll eine Lehrbefähigung mit der sonderpädagogischen Fachrichtung aufweisen, die dem oder einem Förderschwerpunkt der Schule entspricht.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 3.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„²Lehrkräfte, die im Rahmen einer Partnerklasse oder des Art. 30b Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) an einer allgemeinen Schule unterrichten, können von der Teilnahme befreit werden. ³Zur Teilnahme berechtigt sind die ausschließlich an einer allgemeinen Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ eingesetzten Lehrkräfte der Förderschule; sie sind nicht stimmberechtigt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bis“ die Worte „12,“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²§ 12a VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Stadt- bzw. Landkreis-schülersprecherinnen und Stadt- bzw. Landkreisschülersprecher nicht gewählt sowie Aussprachetagungen auf Schul-

amtsebene nicht durchgeführt werden; die Wahl der Bezirksschülersprecherin bzw. des Bezirksschülersprechers und jeweils eines Stellvertreters findet spätestens drei Wochen nach der Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher aus ihrer Mitte statt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach den Worten „Satz 2“ werden die Worte „, § 12a Abs. 2 Satz 4“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „aufgrund“ durch die Worte „mit Zustimmung des Elternbeirats auf Grund“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 3 VSO gelten“ durch die Worte „VSO gilt“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „; § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Berechtigung zum Besuch einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG)

¹Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung können von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nach Maßgabe der Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG und § 30 besucht werden. ²Ein Bedarf an besonderer sonderpädagogischer Förderung gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG liegt vor, wenn die angemessene persönliche, soziale und schulische Entwicklungsförderung in einem oder mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten die Inanspruchnahme der besonderen Fachlichkeit und Ausstattung der Förderschule begründet. ³Ziele sind die bestmögliche Entfaltung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler und die Eingliederung in die allgemeine Schule, in Berufs- und Arbeitsleben sowie in die Gesellschaft unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen und dem Lehrplan zur Berufs- und Lebensorientierung (BLO)“ durch die Worte „Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.

bb) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„²Der Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen beruht auf den Lehrplänen der Grundschule und der Hauptschule und wird entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler individuell angewandt. ³Kompetenzen und Inhalte am Ende des Bildungsgangs der Hauptschulstufe im Förderschwerpunkt Lernen legt das Staatsministerium durch Bekanntmachung fest.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen bieten eine Möglichkeit zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach § 57a.“

10. In § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „entsprechen,“ die Worte „und gegebenenfalls nach dem Rahmenlehrplan Lernen“ eingefügt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 6 sowie Abs. 7 Sätze 1 bis 10“ durch die Worte „Abs. 6 und 7“ ersetzt.

bb) Satz 4 Halbsatz 1 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴Aus den Zeugnissen muss sich der Lehrplan ergeben, auf dessen Grundlage die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wurde und gegebenenfalls nach dessen Maßstäben eine Leistungsbewertung in Noten erfolgt ist.“

cc) Der bisherige Satz 4 Halbsatz 2 wird Satz 5; das Wort „nach“ wird durch das Wort „Nach“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

ee) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Liegen die Voraussetzungen des Satzes 6 nicht vor, kann ein kompetenzorientierter individuell erfolgreicher Abschluss erreicht werden.“

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung gelten § 22

Abs. 1 und 2 entsprechend.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „wirken“ die Worte „zur Förderung von Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

13. In § 24 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Grundschule“ die Worte „, gegebenenfalls der Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen,“ eingefügt.

14. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Mobile Sonderpädagogische Dienste
(Art. 21 BayEUG)

(1) ¹Mobile Sonderpädagogische Dienste in den verschiedenen Fachrichtungen unterstützen auf Anforderung die allgemeinen Schulen oder Förderschulen mit einem anderen Förderschwerpunkt. ²Die Tätigkeit des Mobilien Sonderpädagogischen Dienstes nach Art. 30a Abs. 3 Satz 2 und Art. 30b Abs. 2 Satz 2 BayEUG in Verbindung mit Art. 2 BayEUG umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der inklusiven Schulentwicklung im Sinn einer angemessenen Förderung und Unterrichtung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch die allgemeine Schule;
2. die sonderpädagogische Arbeit am Kind im schulischen Kontext;
3. die notwendige Einbeziehung des Kindesumfelds;
4. Unterstützung und Begleitung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Übergang zwischen schulischen Lernorten.

³Der Mobile Sonderpädagogische Dienst ist verantwortlich für die Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts von Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule und bezieht die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und die Erziehungsberechtigten ein. ⁴Ein Förderdiagnostischer Bericht ist die Voraussetzung für die sonderpädagogische Förderung nach Satz 2 Nr. 2 und ist entsprechend den jeweiligen Schulordnungen Grundlage für eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule nach individuellen Lernzielen; im Übrigen kann er bei Bedarf auf Anforderung der

allgemeinen Schule erstellt werden. ⁵Der Bericht enthält eine Aussage zur Art und Notwendigkeit der sonderpädagogischen Förderung. ⁶Über den Einsatz von standardisierten, diagnostischen Testverfahren sollen die Erziehungsberechtigten im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Mobilien Sonderpädagogischen Dienst vorab informiert werden; Intelligenztests bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. ⁷Die Erziehungsberechtigten erhalten Gelegenheit zur Information und Erörterung der Ergebnisse der Testverfahren, der sonstigen Beobachtungen des Mobilien Sonderpädagogischen Dienstes sowie des Förderdiagnostischen Berichts.

(2) ¹Der Mobile Sonderpädagogische Dienst berät die allgemeine Schule bei Zurückstellungen gemäß Art. 41 Abs. 7 BayEUG, bei der Förderplanung sowie bei individuellen Abschluszeugnissen und Empfehlungen zum Übergang von der Schule in den Beruf nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG. ²An Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ kann der Mobile Sonderpädagogische Dienst in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung hinzugezogen werden, sofern die sonderpädagogische Fachlichkeit nicht durch die Lehrkräfte nach Art. 30b Abs. 4 Satz 1 BayEUG abgedeckt werden kann.

(3) Der Mobile Sonderpädagogische Dienst wird durch die Erziehungsberechtigten gemäß Art. 76 Sätze 1 und 3 BayEUG unterstützt.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b BayEUG)“ angefügt.
- b) In Abs 1 Satz 1 Spiegelstrich 2 werden das Wort „Schulen“ durch das Wort „Förderzentren“ und die Worte „soziale und emotionale“ durch die Worte „emotionale und soziale“ ersetzt.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Berufs- und Arbeitswelt in den Jahrgangsstufen 7 bis 9, insbesondere innerhalb der sonderpädagogischen Diagnose- und Werkstattklasse, werden die praxisbezogenen Anteile nach Maßgabe der jeweiligen Lehrpläne angeboten.“

- bb) In Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Betrieben“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- cc) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „³Dabei kann zur Vorbereitung einer möglichen Tätigkeit im regulären Arbeitsmarkt mit integrativen Fachdiensten zusammengearbeitet werden. ⁴Die Schulen arbeiten mit der Berufs- bzw. Rehabilitations-Beratung zusammen; § 33 Abs. 11 VSO gilt entsprechend.“
- dd) Es wird folgender Satz 6 angefügt.
- „⁶Für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt die Vorbereitung auf die Arbeitswelt im Rahmen der Berufsschulstufe; dabei kann zur Prüfung einer möglichen Tätigkeit im regulären Arbeitsmarkt mit integrativen Fachdiensten zusammengearbeitet werden.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 1; in Halbsatz 2 werden die Worte „Voraussetzungen einer Beschulung an der allgemeinen Schule“ durch die Worte „Möglichkeiten eines gemeinsamen Unterrichts und Schullebens nach Art. 30a und 30b BayEUG“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „, es sei denn, die Erziehungsberechtigten machen von der Rücktrittsmöglichkeit nach Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG Gebrauch“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Satz 1 2. Halbsatz sowie Sätze 3 und 4“ durch die Worte „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird durch folgende neue Sätze 4 und 5 ersetzt:
- „⁴Informationen der Schulvorbereitenden Einrichtung der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, bei der die Anmeldung erfolgt, können von der Schule selbst herangezogen werden; für Unterlagen von Schulvorbereitenden Einrichtungen anderer Schulen sowie für Informationen von Kindertageseinrichtungen gilt § 26 Abs. 3 Satz 2 VSO entsprechend. ⁵Für die Anmeldung von in Heimen untergebrachten Kindern sowie den Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung gelten § 26 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 VSO entsprechend.“
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; die Worte „nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG gelten § 26 Abs. 4 Sätze 1 und 2“ werden durch die Worte „gilt § 26 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „beschreiben,“ die Worte „eine Aussage zu den Voraussetzungen des § 14 zu treffen und“ eingefügt und die Worte „und eine Empfehlung für den geeigneten schulischen Förderort zu geben“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 Halbsätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Eingangsdagnostik“ durch die Worte „förderdiagnostischen Maßnahmen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Das Ergebnis der Eingangsdagnostik ist“ durch die Worte „Die förderdiagnostischen Ergebnisse sind“ ersetzt und nach dem Wort „erläutern“ die Worte „; die Erziehungsberechtigten sollen zu den möglichen Förderorten beraten werden“ eingefügt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „¹Lehnt die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung die Aufnahme ab und wünschen die Erziehungsberechtigten weiterhin eine Aufnahme in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, können sie eine mündliche Erörterung bei der Regierung beantragen. ²Die Regierung lädt hierzu die Erziehungsberechtigten, einen Vertreter des Förderzentrums, welches das sonderpädagogische Gutachten erstellt hat, einen Vertreter der Volksschule oder gegebenenfalls einen Vertreter eines Förderzentrums mit einem anderen Förderschwerpunkt, in deren bzw. in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ein; weitere Fachkräfte können hinzugezogen werden.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „Das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „Die Regierung“ ersetzt.

- bbb) Nach dem Wort „Förderung“ werden die Worte „an der konkreten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, an einer anderen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, gegebenenfalls mit einem anderen Förderschwerpunkt, oder“ eingefügt.
- ccc) Die Worte „des Art. 41 Abs. 1“ werden durch die Worte „der Art. 41 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen des sonderpädagogischen Gutachtens“ durch die Worte „schriftliche Stellungnahme zum schulischen Lernort“ ersetzt und nach dem Wort „verlangen“ die Worte „; bis zu deren Entscheidung kann die Regierung zur Sicherstellung des Schulbesuchs eine zeitlich begrenzte Aufnahme in die Förderschule anordnen“ eingefügt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5; die Worte „Das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „Die Regierung“ sowie die Worte „der Überprüfung durch die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6; Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „die Regierung“ ersetzt.
- bbb) Die Worte „in eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem Förderschwerpunkt nach Art. 20 Abs. 1 BayEUG“ werden durch die Worte „in eine Volksschule, an der das Kind angemeldet wurde, oder in eine andere Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 8 wird Satz 7; die Worte „drei Monaten probeweise in die Grundschule oder in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen werden; es wird für diese Zeit Schülerin oder Schüler der probeweise besuchten Schule“ werden durch die Worte „einem Schuljahr probeweise in das beantragte Förderzentrum oder ein Förderzentrum mit einem anderen Förderschwerpunkt aufgenommen werden“ ersetzt.
- ff) Der bisherige Satz 9 wird aufgehoben.
- gg) Der bisherige Satz 10 wird Satz 8 und wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „die Regierung“ ersetzt.
- bbb) Das Wort „geeigneten“ wird gestrichen.
- hh) Der bisherige Satz 11 wird aufgehoben.
- f) In Abs. 8 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
- g) In Abs. 9 werden die Worte „sowie einen Rücktritt nach Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG“ gestrichen.
18. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Im Klammerzusatz unter der Überschrift werden die Worte „Art. 41 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 41 Abs. 7“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Zahl „2“ wird durch die Worte „7 Satz 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- f) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4; die Zahl „2“ durch die Worte „7 Satz 3“ ersetzt.
19. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Art. 20 Abs. 5 BayEUG im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel auch“ durch die Worte „Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Neben den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule kann für einzelne Schülerinnen und Schüler auch der Rahmenlehrplan Lernen herangezogen werden.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „in jeder Jahrgangsstufe nicht mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sind“ werden durch die Worte „die spezifische, auf den Förderschwerpunkt ausgerichtete Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem

- Förderbedarf erhalten bleibt; Näheres kann das Staatsministerium durch Bekanntmachung festlegen“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „unterrichtet“ die Worte „und ihre Leistungen danach bewertet“ eingefügt.
20. In § 31 Abs. 2 Halbsatz 1
- werden die Worte „Förderung notwendig ist oder ob dem sonderpädagogischen Förderbedarf an der allgemeinen Schule - gegebenenfalls mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste - entsprochen werden kann“ durch die Worte „Förderung nach § 14 notwendig oder angemessen ist, und ob ein Wechsel an die allgemeine Schule empfohlen wird“ ersetzt.
21. In § 32 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 werden jeweils die Worte „6, 7 und 9“ durch die Worte „6 und 7“ ersetzt.
22. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Im Klammerzusatz unter der Überschrift wird die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- c) In Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Kooperationsklasse“ die Worte „oder eine Schule mit dem Profil ‚Inklusion‘“ eingefügt und nach der Zahl „1“ die Worte „oder Nr. 5“ eingefügt.
23. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Schüler“ werden die Worte „der Jahrgangsstufe 4“ eingefügt.
- bb) Die Worte „, die in die unterste Jahrgangsstufe des Gymnasiums oder der Realschule einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung übertreten wollen,“ werden gestrichen.
- cc) Nach dem Wort „Übertrittszeugnis“ werden die Worte „für das Gymnasium oder die Realschule einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 29 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und 5 VSO“ durch die Worte „§ 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6 VSO“ ersetzt.
- c) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens erfolgt nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 1.“
- d) Satz 4 wird aufgehoben.
24. § 35 Satz 1 wird aufgehoben; im bisherigen Satz 2 entfällt die Satzbezeichnung.
25. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „¹Innerhalb einer Klasse kann auf Grund des sonderpädagogischen Förderbedarfs einzelner Schülerinnen und Schüler in einem zusätzlichen Förderschwerpunkt nach unterschiedlichen Lernzielen unterrichtet werden.“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
26. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Außenklassen“ durch das Wort „Partnerklassen“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Sätze 1 bis 6 werden Abs. 1 und wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Außenklasse“ durch das Wort „Partnerklasse“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden das Wort „Außenklasse“ durch das Wort „Partnerklasse“ und das Wort „Partnerklasse“ durch das Wort „Klasse“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Partnerklassen der allgemeinen Schule werden in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Zustimmung des Sachaufwandsträgers der Förderschule, der allgemeinen Schule und der Regierung aufgenommen.“
27. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ angefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Hinsichtlich des Besuchs eines offenen Ganztagsangebots gilt § 33 Abs. 8 VSO entsprechend.“

28. In § 40 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „Schulbegleiter oder sonstige“ eingefügt.
29. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Im Klammerzusatz unter der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wortteil „Krankenhaus-“ durch die Worte „Unterricht in der Schule für Kranke“ ersetzt.
30. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach der Zahl „1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „VSO gilt“ durch die Worte „und Abs. 4 VSO gelten“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
31. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Eine Bewertung durch Noten kann aus sonderpädagogischen Gründen ganz oder zeitweilig durch eine allgemeine, schriftliche Bewertung ersetzt werden; die Entscheidung trifft die Schulleitung. ²Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören; in Vorabschlussklassen und Abschlussklassen ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, erhalten am individuellen Lernfortschritt orientiert eine allgemeine schriftliche Bewertung. ²Die allgemeine Bewertung kann zusammenfassend durch die Worte ‚insgesamt sehr gut‘, ‚insgesamt gut‘, ‚insgesamt befriedigend‘, ‚insgesamt ausreichend‘, ‚insgesamt mangelhaft‘ oder ‚insgesamt ungenügend‘ beschrieben werden; dies gilt jedoch nicht in der 9. Jahrgangsstufe. ³Voraussetzung für eine allgemeine Bewertung nach Satz 2 ist die Zustimmung des Schulforums; an Schulen mit einer Grundschulstufe ist die Zustimmung des Elternbeirats erforderlich. ⁴In der Grundschulstufe können ab Jahrgangsstufe 2 auf Antrag der Erziehungsberechtigten Noten auf der Grundlage des Lehrplans der Grundschule erteilt werden. ⁵In der Hauptschulstufe können die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten ab der 8. Jahrgangsstufe durch Noten auf der Grundlage der Lernziele des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen bewertet werden.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
32. § 52 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „⁶Für chronisch Kranke gelten Sätze 1 bis 5 entsprechend.“
33. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, die nach einem Lehrplan unterrichtet wurden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Grundschule entspricht,“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, rücken in den Jahrgangsstufen 3 bis 8 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor. ²Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist nach Anhörung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus pädagogischen Gründen ausnahmsweise möglich; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Über das Wiederholen der Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Benehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften einschließlich der Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrer und dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe; die Gesamtschulbesuchszeit einschließlich Berufsschulstufe ist auf vierzehn Jahre, bei Besuch der Jahrgangsstufe 1A auf 15 Jahre beschränkt.“
 - c) Abs. 8 wird aufgehoben.
34. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „; Unterlagen Mobiler Sonderpädagogischer Dienst“ angefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Der Förderdiagnostische Bericht des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes ist Teil der Schülerakte der besuchten allgemeinen Schule. ²Sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen im Rahmen der Tätigkeit des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes verbleiben an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, zu der der Mobile Sonderpädagogische Dienst gehört; die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.“

35. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse“ durch die Worte „Noten in Zwischenzeugnissen und Jahreszeugnissen“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Wurden die Noten für Leistungen durch eine allgemeine Bewertung ersetzt, enthält das Zeugnis ebenfalls eine allgemeine Bewertung. ⁵Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden und eine allgemeine Bewertung erhalten, enthält diese eine zusammenfassende Beschreibung entsprechend § 51 Abs. 2 Satz 2; in das Zeugnis ist ein erläuternder Hinweis hinsichtlich der Beschreibung des individuellen Lernfortschritts aufzunehmen.“

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch eine Leistungsbewertung in Noten auf der Grundlage des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen erfolgen kann; im Zeugnis ist ein entsprechender Hinweis auf den erreichten Bildungsgang anzugeben.“

c) Abs. 5 Satz 1 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 2 entfällt.

d) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „entspricht“ die Worte „und auf dieser Grundlage Noten erhalten“ eingefügt.

e) In Abs. 11 Halbsatz 1 werden die Worte „Jahres- und Abschlusszeugnisse“ durch die Worte „Aussagen zum Vorrücken und einer freiwilligen Tätigkeit in der Schulgemeinschaft“ ersetzt.

f) In Abs. 14 Satz 2 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.

36. In der Überschrift des Teils 6 Abschnitt 1 wird das Wort „Erfolgreicher“ gestrichen.

37. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erfolgreicher“ gestrichen.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurden und keinen Abschluss nach § 57a Abs. 1 oder Abs. 3 erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele und Kompetenzen.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans für die Berufsschulstufe geistige Entwicklung unterrichtet wurden, erhalten ein Abschlusszeugnis mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele und Kompetenzen.“

d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, in der er oder sie auf der Grundlage der Lehrpläne für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurde, und“ gestrichen.

38. Es wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Erfolgreicher Hauptschulabschluss nach Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen nach Abschlussprüfung

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Hauptschulabschluss mit dem Bestehen einer Abschlussprüfung zu erlangen. ²Für die Prüfung ist eine Prüfungskommission zu bilden; § 53a Abs. 2 Satz 2 VSO gilt entsprechend. ³Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Lernzielen der Hauptschule.

(2) ¹Die Prüfung umfasst

1. im Fach Deutsch einen schriftlichen und einen mündlichen Teil,
2. im Fach Mathematik einen schriftlichen Teil,
3. im Fach Berufs- und Lebensorientierungstheorie mit dem Fächerverbund Geschichte/

- Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie insgesamt einen schriftlichen Teil,
4. eine Projektprüfung aus dem Fach Berufs- und Lebensorientierung.
- ²Die Arbeitszeit beträgt
1. im Fach Deutsch 90 Minuten: 75 Minuten für den schriftlichen Teil, 15 Minuten für den mündlichen Teil,
 2. im Fach Mathematik 60 Minuten,
 3. in dem Prüfungsteil nach Abs. 2 Nr. 3 45 Minuten und
 4. für die Projektprüfung im Fach Berufs- und Lebensorientierung eine angemessene Prüfungszeit.
- ³§ 53a Abs. 2 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) ¹Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 1 Satz 1 haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen mit dem Bestehen einer Abschlussprüfung zu erlangen. ²Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend. ³Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Lernzielen des Bildungsgangs des Förderschwerpunkts Lernen.
- (4) ¹An der Prüfung nach Abs. 1 können im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die nach dem Hauptschullehrplan unterrichtet werden. ²An der Prüfung nach Abs. 3 können im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen teilnehmen, die an der Hauptschule mit abweichenden Lernzielen unterrichtet werden.“
39. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 5“ durch „Abs. 9“ ersetzt.
40. In § 60 wird das Wort „sind,“ gestrichen.
41. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „§ 54 Abs. 1 Nr. 3 VSO“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Worte „§ 54 Abs. 3 Satz 1 VSO“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „; in den Fächern Gewerblich-technischer Bereich und Kommunikationstechnischer Bereich können mündliche Fragen gestellt werden“ gestrichen.
- c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Nr. 8“ durch die Worte „§ 54 Abs. 7 Nr. 7 VSO“ ersetzt.
42. In § 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „die“ die Worte „die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag entsprechend § 61 Abs. 3 VSO in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Satz 3 VSO gestellt wurde oder die“ eingefügt.
43. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹§ 64 Abs. 3 und 5 VSO sowie § 66 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ²Für die Abschlussprüfung in den Wahlfächern gelten § 61 Abs. 4 und 7 entsprechend.“
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
44. In § 75 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Weisungsbefugnis“ die Worte „der Schulleiterin oder des“ eingefügt.
45. In § 78 werden nach dem Wort „Fördermöglichkeiten“ die Worte „sowie zu den möglichen schulischen Lernorten Regelschule und Förderschule“ eingefügt.
46. § 80 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Vor der Aufnahme sind die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass Erkenntnisse der Schulvorbereitenden Einrichtung als Teil der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung auch im schulischen Bereich der Schule herangezogen werden können.“
47. In § 82 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „und 5“ eingefügt.
48. In § 83 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „zu Händen der Erziehungsberechtigten“ und nach dem Wort „Schule“ die Worte „, die sie nach eigener Entscheidung bei der Anmeldung an der Grundschule oder an einer anderen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung vorlegen können; § 80 Abs. 5 bleibt unberührt“ eingefügt.
49. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „, Übergangsregelungen“ angefügt.
 - b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Der Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 auf der Grundlage des Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen tritt verbindlich zum 1. August 2015 in Kraft. ²Davor kann

an der Schule eine Unterrichtung auf dieser Grundlage erfolgen, sofern sich das Schulforum dafür ausspricht. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Anwendung des Rahmenlehrplans Lernen für den Förderschwerpunkt Lernen und seiner Auswirkungen auf die Leistungsfeststellung.

(4) Der erfolgreiche Hauptschulabschluss nach Bestehen einer Abschlussprüfung gemäß § 57a Abs. 1 und 2 ist vor der Einführung des Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen auch für die Schülerinnen und Schüler möglich, die auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung aus dem Jahr 1991 unterrichtet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 2. September 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
